

BO-Nr. 722 – 05.02.19
PfReg. M 4.6

Diözesane Förderung der Familienpflege – Richtlinien und Kriterien

1. Zweckgebundene diözesane Förderung

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart stellt mit dem Diözesanratsbeschluss vom 25. und 26.11.2016 eine Summe von 3,5 Mio. € für die nächsten Jahre zur Förderung der Familienpflege in der Diözese Rottenburg-Stuttgart bereit. Pro Jahr wird davon ein Förderbeitrag in Höhe von 500.000 € zur Verfügung gestellt.

Die Förderung hat den Zweck, die katholischen und caritativen Träger von Familienpflegediensten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart flankierend finanziell zu unterstützen und so den Bestand dieses originären Arbeitsfeldes von Kirche und ihrer Caritas im Bereich Familienhilfen zu stabilisieren und für Familien in besonders belastenden Situationen nachhaltig weiterzuentwickeln.

Im Blick auf die notwendige Verbesserung der Infrastruktur und der Fachlichkeit werden Personalstellen von Fachkräften in der Familienpflege (Mitarbeiter/innen und Einsatzleitungen) bezuschusst. Einsatzleitungen der Familienpflege werden höher gefördert, um die Koordination und Begleitung von Fachkräften zu gewährleisten. Die Vernetzung mit weiteren Diensten vor Ort, die Einbindung in die Kirchengemeinden und deren ehrenamtliche Dienste sowie die fachgerechte Unterstützung von Familien wird so nachhaltig sichergestellt.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- Familienpflegedienste in Trägerschaft von katholischen Kirchengemeinden – integriert als Fachdienste innerhalb von Sozialstationen
- „Solitäre“ Familienpflegedienste in Trägerschaft von katholischen Kirchengemeinden und Dekanaten
- „Solitäre“ Familienpflegedienste in Trägerschaft von eigenständigen katholischen Rechtsträgern (Vereine, Zweckverbände, Stiftungen, Verbände)
- „Solitäre“ Familienpflegedienste in Trägerschaft einer gemeinnützigen katholischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH)
- „Solitäre“ Familienpflegedienste in Trägerschaft einer gemeinnützigen ökumenischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH)
- Träger von Familienpflegediensten, die sich regional zu einer Kooperationsgemeinschaft (Familienpflegepool) zusammengeschlossen haben, mit einer gemeinsamen Steuerung durch **eine** Geschäftsführung können abweichend hiervon **einen** Förderantrag für **alle** im Familienpflegepool zusammengeschlossenen Träger stellen.

3. Form und Höhe der Förderung

- Die Förderung der einzelnen Familienpflegedienste erfolgt über einen jährlichen Zuschuss pro Personalstelle Mitarbeiter/in in Vollzeit bzw. pro Personalstelle Einsatzleitung in Vollzeit.
- Die Höhe der jeweiligen Fördersumme pro Träger und pro Jahr richtet sich nach der Anzahl der nachgewiesenen Fachkräfte, die zum Stichtag 31.12. im Familienpflegedienst des Trägers (bzw. Familienpflegepool) beschäftigt sind.
- Die Personalstellen für Einsatzleitungen der Familienpflege werden – entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsumfang und einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Mitarbeiter/innen in Vollzeit – mit dem doppelten Förderbetrag bezuschusst.
- Die Höhe der Fördersumme pro Träger eines Familienpflegedienstes bzw. pro Familienpflegepool legt der diözesane Vergabeausschuss Familienpflege nach Eingang und Prüfung der Anträge fest.

4. Kriterien der diözesanen Förderung Familienpflege

- Gefördert werden ausschließlich vor Ort tätige Einsatzleitungen der Familienpflege mit entsprechender Qualifikation für die erforderlichen Leitungs-, Koordinations- und Vernetzungsaufgaben des Trägers im Bereich Familienpflege.
- Zu den geförderten Fachkräften mit staatlicher Anerkennung, die als Mitarbeiter/innen in der Familienpflege tätig sind, zählen:
 - Haus- und Familienpfleger/innen,

- Dorfhelfer/innen,
- Hauswirtschafter/innen oder
- andere soziale und pflegerische Berufsgruppen.
- Zusätzlich gefördert werden Mitarbeiter/innen, die beim Antragssteller im Rahmen einer staatlich anerkannten Ausbildung im Berufspraktikum oder im Rahmen einer staatlich anerkannten, praxisintegrierten Ausbildungsform (PIA) im 2. Ausbildungsjahr angestellt sind.
- Bei der Förderung wird darüber hinaus sehr darauf geachtet, dass der Träger eines Familienpflege-dienstes bzw. die Träger eines Familienpflegepools
 - die fachliche Begleitung von Mitarbeiter/innen und Einsatzleitungen der Familienpflege in der Organisation vor Ort gewährleistet,
 - die arbeitsfeldbezogene Förderung der beruflichen Kompetenzen von Mitarbeiter/innen und Einsatzleitungen der Familienpflege durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen garantiert,
 - bereits mit ehrenamtlichen Unterstützungssystemen der Kirchengemeinden am Ort, wo vorhanden, vernetzt ist und/oder die begonnenen Aktivitäten weiter zu entwickeln plant,
 - in ein fachliches lokales Netzwerk, orientiert an Caritasregionen/Dekanaten/Landkreisen, eingebunden ist und die begonnenen Aktivitäten fortführt,
 - Aktivitäten zur Stärkung der regionalen Identifikation bereits durchführt oder dazu die bereits erfolgten Schritte in diese Richtung fortführt.

Voraussetzung für die Förderung ist zudem die verbindliche Teilnahme am jährlichen diözesanen Benchmark Familienpflege.

5. Antragsverfahren

Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die zur **Antragsfrist, dem 31. März** des jeweiligen Förderjahres, vollständig und schriftlich vorliegen.

Anträge bestehen aus dem

- maschinell ausgefüllten **Antragsformular**

sowie den folgenden **Unterlagen in Kopie**:

- der aktuelle Personalstellenplan (Stichtag 31.12. des Vorjahres)
- der im Förderjahr gestellte Antrag an das Regierungspräsidium zur Förderung durch das Land mit **allen Anlagen**
- nachgewiesene Fördermittel/Eigenmittel von Kirchengemeinden, Dekanaten oder anderen Zuwendungsgebern oder mindestens nachgewiesene Antragsstellung auf Förderung und Ablehnung (komplementäre Förderung)
- Statistik Familienpflege des Vorjahres.

Erfolgt die Antragstellung als **Familienpflegepool**, ist **zusätzlich** die gültige Kooperationsvereinbarung der im Familienpflegepool zusammengeschlossenen Träger einzureichen.

Für jedes Förderjahr ist jeweils gesondert ein Antrag zu stellen:

Bis zum 31.03. des Antragjahres ist der Antrag zusammen mit dem Verwendungsnachweis für das vorangegangene Förderjahr einzureichen.

Die Anträge sind einzureichen bei:

Zukunft Familie e. V.

Fachverband Familienpflege und Nachbarschaftshilfe
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Strombergstr. 11
70188 Stuttgart

Erläuterungen und Hinweise

Der Diözesanrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart hat in seiner Sitzung am 25./26.11.2016 eine diözesane Strukturhilfe für die Familienpflege beschlossen – mit einer Fördersumme von 3,5 Mio. € in Höhe von jeweils 500.000 € pro Jahr. Die Geschäftsführung für die Bewirtschaftung der Fördermittel wird von der HA VI – Caritas dem Fachverband Zukunft Familie e.V. übertragen.

Die auszuschüttende Fördersumme (abzüglich einer 4%igen Verwaltungskostenpauschale an Zukunft Familie für den Aufwand der Bewirtschaftung) wird durch die Gesamtzahl der vom diözesanen Vergabeausschuss Familienpflege als förderwürdig genehmigten Personalstellen in Vollzeit geteilt, wobei Personalstellen der Einsatzleitungen den doppelten Förderbetrag erhalten. Diese Förderung entspricht auch den Förderkriterien der Landesförderung Baden-Württemberg, die für Einsatzleitungen der Familienpflege einen höheren Zuschuss vorsehen als für Mitarbeiter/innen in der Familienpflege.

Über die Bewilligung der Anträge entscheidet einmal jährlich der diözesane Vergabeausschuss Familienpflege. Der Bewilligungsbescheid und die Auszahlung der Fördermittel pro Förderjahr erfolgt zeitnah nach Beschlussfassung. Die Leitung des diözesanen Vergabeausschusses Familienpflege liegt bei der Leiterin der Hauptabteilung VI – Caritas, Ordinariatsrätin Dr. Stetter-Karp. Im Vergabeausschuss wirken darüber hinaus Vertreter/innen der Hauptabteilung XIII, des Diözesanrates, des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart und von Zukunft Familie mit.

Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie formell und inhaltlich den Richtlinien entsprechen. Hierbei sind insbesondere auch die Pastoralen Konzeptionen der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit zu beachten und die Einbindung von Aktivitäten in den seit 2015 laufenden Prozess „Kirche am Ort“.

Der Empfänger der Fördermittel verpflichtet sich, im Förderjahr am diözesanen Benchmark Familienpflege teilzunehmen und nach Ablauf jedes Förderjahres jeweils **zum 31.03.** einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu erbringen: das ausgefüllte Formular **Verwendungsnachweis mit Sachbericht** über das Förderjahr inklusive der dort aufgeführten Anlagen in Kopie:

- der Wirtschaftsplan/Haushaltsplan des Folgejahres,
- das Rechnungsergebnis des Förderjahres,
- der aktuelle Personalstellenplan zum 31.12. des Förderjahres,
- Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums für das Förderjahr.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Fördermittel, die nicht den Richtlinien bzw. dem Bewilligungsbescheid entsprechend verwendet werden, sind vollständig zurückzahlen. Für die Bezuschussung gelten die allgemeinen Bewilligungsrichtlinien

für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Diözesanhaushalt und dem Ausgleichstock für die Kirchengemeinden vom 23. Januar 1973 (KABl. 1973, S. 230 ff.).

Das Antragsformular und die Förderrichtlinien können sowohl auf der Homepage der HA VI – Caritas (<http://caritas.drs.de>) abgerufen als auch bei Zukunft Familie e. V. angefragt werden.

Die Richtlinien und Kriterien für die diözesane Förderung der Familienpflege 2019/2020 treten mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Für Rückfragen zur Antragsstellung und zum Verfahren steht die Geschäftsstelle von Zukunft Familie gerne zur Verfügung:

Zukunft Familie e. V.
Fachverband Familienpflege und Nachbarschaftshilfe
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Strombergstraße 11
70188 Stuttgart
Tel.: 0711 2633-1165
E-Mail: fachverband@zukunft-familie.info